

Titel der Drucksache:
Keine Einführung der Umsatzsteuerpflicht für städtische Leistungen vor dem 1. Januar 2027

Drucksache	2155/24
Stadttrat	Entscheidungsvorlage öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadttrat	06.11.2024	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01
 Die Umstellung auf § 2b UstG im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen der Stadtverwaltung und der kommunalen Eigenbetriebe erfolgt nicht vor dem 1. Januar 2027.

02
 Bereits beschlossene Satzungen, die die Anwendung von § 2b UstG beinhalten, sind vom Oberbürgermeister dahingehend zu überarbeiten und dem Stadtrat umgehend zur Beschlussfassung vorzulegen, dass die Satzungsinhalte mit Bezug auf § 2b UstG nicht vor dem 1. Januar 2027 in Kraft treten.

06.11.2024, gez. i. A. 
 Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2024	2025	2026	2027
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

 Ja

 Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Der § 2b UStG hat eine lange Rechtshistorie. Seine ursprüngliche Anwendung war für den 1. Januar 2017 vorgesehen. Eine Übergangsregelung, nach der die alte Rechtslage des § 2 Abs. 3 UStG fortbestand, war bis 31. Dezember 2020 geplant. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und anderer Herausforderungen wurde die Übergangsregelung bis 31. Dezember 2022 bzw. 31. Dezember 2024 durch den Bundesgesetzgeber verlängert.

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 (Bundestagsbeschluss vom 18. Oktober 2024) wurde aufgrund weiter ungeklärten und neu hinzugetretenen Rechtsanwendungsfragen eine nochmalige zweijährige Verlängerung der Übergangsregelung bis 31.12.2026 beschlossen.

Mit dem Beschluss erklärt der Stadtrat, von dieser erneuten Verlängerung der Übergangsregelung Gebrauch zu machen. Mit der Einführung der Umsatzsteuerpflicht für bestimmte städtische Leistungen werden die Leistungsadressaten zusätzlich im Regelfall um bis 19 Prozent belastet (Vorsteuerbeträge werden angerechnet). Die daraus resultierenden Mehreinnahmen muss die Stadt an die Finanzbehörden abführen, diese kommen also nicht der Stadt zugute. Im Gegenteil, es entstehen der Stadt durch das Erhebungs- und Abführungsverfahren sogar zusätzliche Verwaltungsausgaben.

Die erneute Verschiebung der Umsatzsteuererhebung hat also finanzielle Vorteile für die Bezieher städtischer Leistungen und für die Verwaltung gleichermaßen. Die Vorbereitung der

Umsatzsteuererhebung für städtische Leistungen hat seitens der Verwaltung durchaus Aufwand erzeugt. Durch die Verschiebung der Einführung um weitere zwei Jahre, geht aber dieser Verwaltungsaufwand nicht vollständig verloren. Vielmehr kann auf die bisherigen Verwaltungsaufwendungen aufbauen, der Prozess 2026 mit Blick auf den 1.1.2027 fortgeführt werden. Hierbei würde im geringeren Umfang neuer Verwaltungsaufwand entstehen. Dem steht aber für die Jahre 2026 und 2027 die Einsparung von Verwaltungsaufwand durch die Nichterhebung der Umsatzsteuer entgegen.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus den zeitlichen Abläufen des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene und die Vollzugsmaßnahmen auf städtischer Ebene. Selbst wenn Satzungen, die bereits die Umsatzsteuer beinhalten, erst nach dem 1. Januar 2025 angepasst werden würden (Fälligkeit der Einführung der USt wird auf den 1.1.2027 verschoben), ist dies rechtlich möglich, weil es zu einer finanziellen Entlastung der der Gebührenpflichtigen kommt. In solchen Fällen können Satzungsänderungen auch rückwirkend in Kraft treten.